

RS UVS Burgenland 2001/05/30 089/06/01005

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.05.2001

Rechtssatz

Die Aufnahme der Fahrzeugart in den Spruch des Straferkenntnisses ist

bei einer Übertretung des § 7 Abs 1 BStFG nicht erforderlich. Durch den Tatvorwurf, dass der Beschuldigte als Lenker eines dem Kennzeichen nach bestimmten Kraftfahrzeuges die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet hat, wurde die Tat diesbezüglich ausreichend umschrieben.

Schlagworte

Tatumschreibung; Angabe der Fahrzeugart nicht erforderlich

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at